

EINKAUFSDINGUNGEN der Hock Sachsen GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Lieferverträge – auch künftige – aufgrund von Bestellungen (vgl. II.) der Hock Sachsen GmbH (im folgenden auch „Unternehmen“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen und etwaigen sonstigen individuellen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

2. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, auch bei laufender Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge. Mit diesen Bedingungen treten die bisher gültigen Bedingungen des Unternehmens außer Kraft.

3. Die Anwendung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen ist für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge ausgeschlossen. Der Geltung solcher anderen Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen; einer Wiederholung dieses Widerspruches bedarf es nicht. Das Schweigen durch das Unternehmen und die widerspruchslose Annahme der Leistung oder Lieferung stellt keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten dar.

4. Wir weisen den Lieferanten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehung erforderlichen personen- und firmenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten.

II. Auftrag und Auftragsbestätigung

1. Alle Anfragen und Angebote, einschließlich Muster-sendungen, sind für das Unternehmen unverbindlich und kostenlos. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2. Die vom Unternehmen erteilten Aufträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen und – bei Schriftform - von vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens unterschrieben werden bzw. bei Textform vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens zuzuordnen sind und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung von deren Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Mündliche, fernmündliche und fernschriftliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung oder der Bestätigung in Textform, um verbindlich zu sein. Dies gilt nicht für Aufträge des Unternehmens, die auf elektronischem Wege per Datenfernübertragung übermittelt werden. Sie sind mit ihrem Eingang beim Lieferanten gültig.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist das Unternehmen zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätes-

tens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

3. Der Lieferant hat auf Aufforderung den Auftrag schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrages wiedergeben. Abweichungen von den Aufträgen des Unternehmens gelten nur als genehmigt, wenn sie wiederum durch das Unternehmen schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei an die Anschrift des bestellenden Unternehmens.

2. Wird ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ des Lieferanten vereinbart, übernimmt das Unternehmen nur die in jedem Einzelfall günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten - einschließlich Beladung und Rollgeld - trägt der Lieferant. Sollten Käufe ausnahmsweise ab „Bahnhof“ des Lieferanten abgeschlossen werden, so gehen alle bis zum Aufgabebahnhof entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Die Kosten einer Transportversicherung gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, das Unternehmen hat ausdrücklich schriftlich oder in Textform den Auftrag zum Abschluss einer Transportversicherung erteilt.

IV. Lieferzeiten

1. Die mitgeteilten Lieferzeiten sind für den Lieferanten verbindlich, die Lieferzeit läuft ab dem Bestelltag. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware beim Besteller.

2. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, gleich welcher Art und aus welchen Ursachen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die dem Unternehmen die Abnahme wesentlich erschweren, insbesondere Absatzstockungen, geben dem Unternehmen das Recht, die Abnahmefristen hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht und ohne dass zurückgestellte Mengen vor Abnahme in Rechnung gestellt werden können. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ist die Dauer der Störung für das Unternehmen unzumutbar, steht diesem das Recht zur Kündigung des Auftrags aus wichtigem Grund zu. Ersatzansprüche wegen dieser Kündigung sind ausgeschlossen.

3. Bei Überschreiten der Lieferzeiten gerät der Lieferant – wenn nicht ein Fall höherer Gewalt gemäß vorstehend Ziff. 2 vorliegt – ohne Mahnung in Verzug. Unbeschadet der dem Unternehmen zustehenden gesetzlichen Rechte und unbeschadet des Rechts, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, gilt als Vertragsstrafe 0,5 % des Auftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt

10 % des Auftragswertes, als vereinbart. Diese Vertragsstrafe kann auch nach Abnahme der Lieferung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Annahme bedarf.

4. Unbeschadet der gesetzlichen oder der vorstehenden vereinbarten Rechte des Unternehmens ist der Lieferant verpflichtet, das Unternehmen sofort zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass er die Lieferzeiten nicht einhalten kann.

V. Lieferung, Lieferschein und Rechnung

1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Versand in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

2. Lieferschein und Rechnung sind formal und inhaltlich gleich zu gestalten. Sie müssen folgende Informationen enthalten: Bestellendes Unternehmen, vollständige Bestellnummer und Positionsnummer bei mehreren Bestellpositionen. Jede Bestellung ist im gesamten Schriftverkehr, und zwar unter Verwendung der vorstehenden Angaben, getrennt zu behandeln.

3. Erhält das Unternehmen den Lieferschein nicht zusammen mit der Ware oder entspricht er oder die Kennzeichnung der Ware nicht den vorstehenden Vorschriften, so ist das Unternehmen berechtigt, die Ware zurückzuweisen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum Erhalt der ordnungsgemäßen Dokumente einzulagern. Dies gilt auch im Falle von Falschlieferungen und Mengenfehlern.

4. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung zu schicken und dürfen nicht vor Versand der Ware abgeschickt werden. Auf ihnen ist ein Hinweis auf die Versandart anzugeben. Rechnungen dienen nicht als Versandanzeige. Der Lieferant haftet für die Auswahl der Transportpersonen und deren Verschulden wie für eigenes.

5. Bei Lieferungen und Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind diese monatlich abzurechnen, die Rechnung ist bis spätestens zum dritten Werktag des auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats zu erteilen.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht in jedem Fall erst mit dem Eintreffen der Ware im Unternehmen bzw. am vorgeschriebenen Lieferort auf das Unternehmen über. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

VII. Fertigungsprüfungen/Technische Abnahme, Mängelrügen

1. Das Unternehmen hat das Recht, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile, sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferanten zu prüfen. Eine dementsprechende Verpflichtung des Unternehmens besteht allerdings nicht.

Hat sich das Unternehmen eine technische Abnahme des fertiggestellten Liefergegenstandes im Werk des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten vorbehalten, so ist die Abnahmebereitschaft schriftlich 14 Tage vor Versandbereitschaft mitzuteilen. Soweit das Unternehmen die technische Abnahme durch einen benannten Dritten vorgeschrieben hat, hat der Lieferant die Abnahme von sich aus zu veranlassen und dem Unternehmen das Abnahmezeugnis unverzüglich, spätestens jedoch mit den Versandpapieren, zuzuleiten. In jedem Fall gehen die Kosten der Abnahme, soweit die Abnahme durch Dritte vorgenommen wird, zu Lasten des Lieferanten. Fertigungsprüfungen und technische Abnahme entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen.

2. In Abänderung der Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB beschränkt sich die innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Anlieferung vorzunehmende Untersuchung der Ware durch das Unternehmen auf Sichtproben und Stichproben; Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als nicht erkennbar im Sinne von § 377 Abs. 2 zweite Alternative HGB. Die bei der vorbeschriebenen Untersuchung entdeckten Mängel sind dem Lieferanten sodann unverzüglich mitzuteilen; nicht erkennbare Mängel sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

VIII. Gewährleistung, Garantie und Haftung

1. Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen eine Garantie von 24 Monaten ab Gefahrübergang dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Garantie

- a) frei von Mängeln jeglicher Art sind,
- b) zu dem vorgesehenen oder vereinbarten Zweck vollumfänglich geeignet sind, auch als funktionsfähiger Bestandteil eines Geräts oder einer Anlage, und nicht die Funktionsfähigkeit eines Geräts oder einer Anlage beeinträchtigen,
- c) die vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen und
- d) dass alle gelieferten Produkte und Materialien, die im Produkt verwendet werden, den jeweils geltenden gesetzlichen, behördlichen und umweltrelevanten Vorschriften entsprechen.

Hat der Lieferant von sich aus eine längere bzw. weitergehende Garantie vorgesehen oder angeboten, so gilt diese vom Lieferanten vorgesehene bzw. angebotene Garantie.

2. Bei Eintritt eines Garantiefalls ist das Unternehmen in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung), Nachbesserung oder mangelfreie Ersatzlieferung einschließlich Ersatz der Ein- und Ausbaukosten zu verlangen. Fehlen dem Liefergegenstand zugesicherte Eigenschaften, so kann das Unternehmen darüber hinaus Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Unberührt bleiben davon die Rechte und Ansprüche des Unternehmens aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung, Produkthaftung, unerlaubter Handlung etc. Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so wird die o. g. Garantiefrist bezüglich des gesamten Liefergegenstandes

des um die Zahl der Tage vermehrt, an denen die Anlage oder das Gerät mehr als 12 Stunden nicht genutzt werden kann.

3. In dringenden Fällen ist das Unternehmen berechtigt, Mängel an einem Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten auszubessern oder ausbessern zu lassen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, ohne den Lieferanten von dem Mangel und der Art und Weise seiner Beseitigung vorher in Kenntnis setzen zu müssen.

4. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, sind die Lieferungen und Leistungen, einschließlich derjenigen der Unterpelieferanten des Lieferanten, gemäß den anerkannten Regeln der Technik und, soweit DIN, VDE, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, unter Einhaltung dieser zu liefern und zu erbringen. Die Liefergegenstände, wie auch die Leistungen, sind so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen des Maschinenschutzgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen (so auch den Vorschriften des Gesetzes über Technische Arbeitsmittel) und den Unfallverhütungsvorschriften genügen.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Er hat auf Verlangen dem Unternehmen den Nachweis zu führen, dass eventuelle Ansprüche Dritter aus Produkthaftung aufgrund von Fehlern an den Liefergegenständen durch diese Produkthaftpflichtversicherung gedeckt sind.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung ist unter Angabe der vollständigen Bestell- und Artikelnummer zu erteilen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. In Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigem Schriftwechsel (auch in Textform) ist stets anzugeben:

- die vollständige Bestellnummer,
- die korrekte und vollständigen Artikelnummer des Unternehmens,
- die vom Unternehmen erteilte Lieferantenummer.

Rechnungen des Lieferanten, die die Voraussetzung des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, gelten als nicht erteilt. Die Rechnung gilt erst als erteilt, wenn der Lieferant alle Voraussetzungen nachgeholt und erfüllt hat und erst ab dann beginnen die Zahlungsfristen gemäß Ziff. 3. zu laufen. Das Unternehmen braucht den Lieferanten nur einmal auf die erforderliche Nachholung hinzuweisen.

2. Zahlungen sind erst nach Erhalt der Ware, der vollständigen Rechnung gemäß Ziff. 1 und nach Eintritt des vereinbarten Liefertermins fällig.

3. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen wahlweise binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto bzw. 90 Tage netto Kasse. Aus organisatorischen Gründen erfolgen die in jeder Kalenderwoche fällig werdenden Zahlungen nur einmal wöchentlich. Alle derartigen Zahlungen einer Woche gelten

auch für die Berücksichtigung und Berechnung der vereinbarten Skonti als fristgemäß.

4. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte des Unternehmens wegen etwaiger Mängel. Das Unternehmen ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln zurückzubehalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistung; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.

5. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin, jedoch nicht vor Rechnungseingang.

X. Zeichnungen, Modelle und Sonstiges

1. Zeichnungen, Spezifikationen, Unterlagen, Modelle, Form- und Spezialwerkzeuge, die vom Unternehmen für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt oder speziell für das Unternehmen angefertigt werden, bleiben bzw. werden dessen Eigentum.

2. Zum 31. Dezember eines jeden Jahres ist dem Unternehmen unaufgefordert eine Inventurbestätigung aller dem Unternehmen gehörenden Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, Form- und Spezialwerkzeuge zu übermitteln. Bei Beendigung eines jeden Auftrages sind diese Unterlagen an das Unternehmen herauszugeben.

3. Alle vorgenannten Unterlagen und Modelle sind streng vertraulich zu behandeln.

XI. Materialbeistellung

1. Das Material, das von dem Unternehmen zur Durchführung eines Auftrages beigestellt wird, bleibt dessen Eigentum. Dies gilt auch im Falle der im Auftrage des Unternehmens durchgeführten Be- und Verarbeitung, und zwar auf jeder Be- und Verarbeitungsstufe. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenständen, steht dem Unternehmen das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der jeweiligen Beistellung zu der Summe aller bei der Herstellung verwendeten Sachen einschließlich der Aufwendungen des Lieferanten für die Verarbeitung steht. Der Lieferant verwahrt insoweit unentgeltlich die in das Miteigentum des Unternehmens übergehende Sache. Entsprechendes gilt bei der Vermischung und Vermengung.

2. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung der im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände. Er ist verpflichtet, die nach Maßgabe der vorstehenden Regelung im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände angemessen zu versichern, ordnungsgemäß zu verwahren und bei Vertragsbeendigung an das Unternehmen zu übergeben. Auf Verlangen hat er Inventurlisten der im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände zu erstellen und dem Unternehmen zu übermitteln.

3. Von einer Beschädigung der im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände ist dieses unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt gleichermaßen im Falle von Vollstreckungsmaßnahmen, gleich welcher Art.

XII. Forderungsabtretung, Aufrechnung

1. Die gegen das Unternehmen entstandenen Forderungen, gleich welcher Art, sind ohne dessen schriftliche oder in Textform erfolgte Zustimmung nicht abtretbar. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen das Unternehmen entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Das Unternehmen kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

2. Gegen Forderungen des Unternehmens ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die jeweilige Gegenforderung vom Unternehmen schriftlich oder in Textform anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Das Unternehmen ist berechtigt, mit allen Forderungen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des Lieferanten, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Forderungen aufzurechnen.

XIII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Unterlagen und Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur solchen Personen zugänglich zu machen, die zum Zweck der Vertragserfüllung davon Kenntnis erlangen müssen. Es wird zwischen den jeweiligen Vertragspartnern eine entsprechende schriftliche Vereinbarung oder Vereinbarung in Textform darüber getroffen.

2. Diese Verpflichtung beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der Informationen, Unterlagen und Kenntnisse und endet 36 Monate nach dem Ende der Geschäftsverbindung.

3. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die vorgenannten Gegenstände und etwa hiervon angefertigte Vervielfältigungen sind auf Verlangen des Unternehmens jederzeit und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zurückzusenden. Für elektronisch überlassene oder auf einem Datenträger übermittelte Dateien gilt vorstehendes entsprechend.

4. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher oder in Textform erfolgter Zustimmung des Unternehmers mit dieser Geschäftsverbindung werben.

XIV. Weitere Bestimmungen, geltendes Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort – gleich welcher Leistungen, insbesondere für Zahlungen – ist der Sitz des Bestellenden Unternehmens.

2. Sollten einzelne Bestimmungen Rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen davon nicht berührt; vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen wirtschaftlich am nächsten kommt.

3. Der Gerichtsstand für alle evtl. Streitigkeiten ist das für Grünhain-Beierfeld zuständige Gericht. Dem Unternehmen bleibt es vorbehalten, auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

4. Für alle Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs vom 11.04.1980) findet keine Anwendung.

Stand 8. August 2017